

Die Autobahn GmbH
des Bundes

Niederlassung Nordbayern
Außenstelle Bayreuth
Wittelsbacherring 15
95444 Bayreuth
T +49 921/7569-0
poststelle-dstbt@abdnb.bayern.de
www.autobahn.de

Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 07-23-BC2-A70-Ersatz-
neubau-Bauwerke-AS-Scheßlitz-Sperr-
Fuß-Radweg-05
Sachbearbeiter: Herr Schrickler
T +49 921/7569-234
Stefan.Schricker@autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes - Wittelsbacherring 15- 95444 Bayreuth
ARGE A70 Ersatzneubau BWe 76a, 76b und 77a
Rädlinger-Berger Bau
Rädlinger Allee 1

93413 Cham

29.03.2023

Vollzug der StVO
Verkehrsrechtliche Anordnung
vAO: 07-23-BC2-A70-Ersatzneubau-Bauwerke-Sperr-Fuß-Radweg-05

Maßnahme:	Ersatzneubau der Bauwerke BW76a, BW76b und BW77a Sperrung Fuß- und Radweg
Straße:	A70
Streckenabschnitt:	Autobahnkreuz (AK) Bamberg – AS Roßdorf a. Berg
Betriebskilometer	ca. 75,500 bis ca. 77,900

Unter Bezug auf die Verkehrsbesprechung vom 28.02.2023 und in Absprache mit dem Landratsamt Bamberg und Stadt Scheßlitz erlässt die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordbayern – Außenstelle Bayreuth als zuständige beliehene Gesellschaft privaten Rechts (siehe auch Punkt 6) folgende

verkehrsrechtliche Anordnung

1. Verkehrssicherung	
Grund:	Ersatzneubau der Bauwerke BW76a, BW76b und BW77a Sperrung Fuß- und Radweg
Verkehrsführung A73:	momentan 1s + 1
Art der Verkehrsführung:	Sperrung Fuß-Radweg siehe Verkehrszeichenplan
Straße:	A70
Betriebskilometer:	ca. 75,500 bis ca. 77,900
Fahrtrichtung (FR):	beide
Gesamtbauzeit:	13.03.2023 bis 15.12.2024
Sperrung Fuß-Radweg:	29.03.2023 bis Ende der Baumaßnahme (2024)

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic
Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B
Steuernummer
30/260/50246
Bankverbindung
Uni Credit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 704895
BIC HYVEDEMM488

2. Verantwortliche	
Verantwortlicher für die Verkehrssicherung	Fa. RTS, Herr Rarisch ☎ 0157/85008201
3. Beteiligte Ansprechpartner	
Bereitschaftsdienst Verkehrssicherung	WaKo GmbH Bereitschaftsnummer ☎ 0172/5143411
Bauleiter AG	Herr Lauterbach, Herr Müller
Bauleiter AN	---
Zuständige Meisterei:	Autobahnmeisterei (AM) Thurnau
4. Detaillierte Beschreibung der Verkehrssicherung	
<p>Im o. g. Streckenabschnitt der A70 erfolgt ein Ersatzneubau der Bauwerke BW76a, BW76b und BW77a (Anschlussstellenbereich AS Scheßlitz) durch die ARGE Rädlinger-Berger Bau.</p> <p><u>Sperrung Fuß- und Radweg</u> Ab dem 29.03.2023 wird der Fuß- und Radweg gemäß beiliegendem Verkehrszeichenplan (VZP) bis Ende der Baumaßnahme (Ende 2024) gesperrt. Die Sperrung und U-Strecke wird durch die Fa. RTS eingerichtet.</p> <p><u>Hinweis Sperrung Staatsstraße St2187</u> Vom 28.04.2023 bis 30.04.2023 ist geplant die Staatsstraße St2187 (Abbruch Bauwerk) für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Bei dieser Sperrung der St2187 wird auch die U-Strecke für die Sperrung des Fuß- und Radweg geändert. Für diese Maßnahmen werden separate verkehrsrechtliche Anordnungen erstellt.</p> <p><u>Verkehrssicherung durch die Fa. RTS road traffic systems GmbH</u> Die Verkehrssicherungsarbeiten werden in Absprache mit der AM Thurnau, auch im nachgeordneten Wegenetz, von der Fa. RTS mit fahrbarer Absperrtafel (FAT) und Vorwarntafel (VWT), mit GPS Ortungssystem gemäß beiliegenden Verkehrszeichen- und Regelplänen übernommen. Die Firma RTS wird für diese Sicherungsmaßnahmen in vollem Umfang der Weisungsbefugnis der AM Thurnau unterstellt. Einsatzplanungen und Festlegungen zur Art und Umfang von Sicherungen, besonders in Bereichen von Anschlussstellen, sowie Ausführungszeiten erfolgen ausschließlich im Einvernehmen mit der AM. Rechtzeitige Absprachen sind erforderlich. Für jeden Arbeitstag ist der Beginn und das Ende der Arbeiten der AM mitzuteilen und im Sperrzettel zu dokumentieren. Die Sperrzeiten sind durch die AM in das Baustellenmanagementsystem einzutragen.</p>	
5. Allgemeine Auflagen, Bedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> a) gemäß § 45 Abs. 6 Satz 2 StVO hat der Adressat dieser Anordnung diese zu vollziehen (sofern in der vAo nichts Anderes angeordnet ist). b) Die Aufwendungen für den Vollzug dieser Anordnung sind vom Adressaten zu tragen (§ 5b Abs. 2d StVG). c) Die Sicherheitskennzeichnungen und Ausstattungen von Arbeits- und Sicherungsfahrzeugen sowie Arbeitsstelleneinrichtungen haben den Vorschriften der RSA 21 und der ZTV-SA zu entsprechen. d) Alle Beschäftigten müssen Warnkleidung gemäß RSA 21 tragen. 	

- e) Die BAB und deren Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind von Verschmutzungen freizuhalten und entsprechend zu säubern. Falls Schutzplanken zu öffnen sind, sind die Enden abzusenken und zu verankern.
- f) Die vorhandenen Streckenverbote (Überholverbote, Geschwindigkeitsbeschränkungen, usw.) sind anzupassen.
- g) Verkehrszeichen und –einrichtungen müssen den Vorgaben der RSA 21 und ZTV-SA entsprechen.
- h) Die Kilometrierungen im Verkehrszeichenplan sind ca. Angaben. Die exakten Schilderstandorte sind örtlich im Einvernehmen mit der zuständigen AM festzulegen.
- i) Das Außerkraftsetzen von Verkehrszeichen (Abbauen, Auskreuzen, Abdecken etc.) hat kontaktlos zu erfolgen.
- j) Die Absperrung darf nicht bei schlechten Sichtverhältnissen, Glatteis oder Schneeetrieb aufgestellt werden.
- k) Verkehrsumlenkungen auf die Gegenfahrbahn, sowie das Anhalten bzw. Ausleiten des Verkehrs darf nur im Benehmen mit der Polizei durchgeführt werden.
- l) Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
- m) Verstöße gegen eine oder mehrere Auflagen führen zur sofortigen Unwirksamkeit dieser verkehrsrechtlichen Anordnung. Die Straßenmeister oder deren Vertreter sind berechtigt, bei Verstoß gegen diese Anordnung entsprechende (Sofort-) Maßnahmen zu treffen.
- n) Weisungen der Autobahnmeisterei und der Polizei sind zu beachten.

6. Rechtliche Grundlagen zur Anordnungsbefugnis der Autobahn GmbH des Bundes

Für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen auf mit Z 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes ist gem. § 44a StVO das Fernstraßen-Bundesamt FBA zuständig. Das FBA kann gem. §4 Abs. 2 des FStrBAG Aufgaben an die gem. Infrastrukturgesellschaftserichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts weiter übertragen.

Die Autobahn GmbH des Bundes als Gesellschaft gem. Infrastrukturgesellschaftserichtungsgesetz wurde aufgrund der Ermächtigung in §6 InfrGG über die InfrGG-Beleihungsverordnung beliehen. Mit FBA-Schreiben vom 21.12.2020 erfolgte die Übertragung der Aufgabe, verkehrsrechtliche Anordnungen auf Autobahnen zu erlassen, an die Autobahn GmbH.

7. Gebühren

Für diese verkehrsrechtliche Anordnung werden keine Gebühren erhoben.

Anlagen

VZP Sperr-Fuß-Radweg

Mit freundlichen Grüßen

i.A. _____
Stefan Schricker
Abteilungsleiter Verkehr

Verteiler in Abdruck zur Kenntnisnahme

2. Polizeipräsidium Oberfranken per E-Mail
mit der bitte um Weiterleitung an die zuständige PI Bereich Scheßlitz
 3. Verkehrspolizeiinspektion Bamberg per E-Mail
 4. Logistikzentrum der Bundeswehr per E-Mail
 5. Integrierte Leitstelle Bamberg per E-Mail
 6. Stadt Scheßlitz per E-Mail
 7. Staatliches Bauamt Bamberg per E-Mail
 8. Landratsamt Bamberg per E-Mail
 9. Katastrophenschutz Bamberg per E-Mail
 10. Kreisbrandrat per E-Mail
 11. Ing. Hofmann per E-Mail
 12. Fa. RTS per E-Mail
 13. BB2 per E-Mail
 14. Herr Müller per E-Mail
 15. BC per E-Mail
 16. AM Thurnau (vorab per E-Mail)
- Fa. ARGE Rädlinger-Berger Bau per E-Mail

Schricker

BC21 z. Kts. und z. Akt